

Beitragsordnung

des Bundes Deutscher LandschaftsArchitekten (BDLA)

Landesverband Rheinland-Pfalz / Saarland e.V.

In der Fassung vom 10.10.2003

1. Mitgliedsbeiträge

- 1.1 Die Mitgliedsbeiträge für den Landesverband werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind über einen festen Prozentsatz linear an die Beitragsordnung des BDLA-Bund gekoppelt.
- 1.2 Änderungen der Beitragssätze des BDLA-Bund wirken sich auch ohne Änderung der Beitragsordnung des Landes auf die zu zahlenden Beiträge aus. Ein bestätigender Beschluß der Mitgliederversammlung des Landesverbandes ist nicht notwendig.

2. Beiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder

- 2.1.1 Selbständige Mitglieder zahlen **35 %** des aus Grundbeitrag und Mitarbeiterzuschlag zusammengesetzten Beitrags,
- 2.1.2 Angestellte / beamtete Mitglieder zahlen **35 %** des Beitrags,
den sie an den BDLA-Bund gemäß aktueller Beitragsordnung zu entrichten haben, zusätzlich als Landesgruppenbeitrag, woraus sich zur Zeit die Landesverbandsbeiträge in der Beitragsübersicht gem. Anhang A ergeben.
- 2.2. Der Landesverbandsbeitrag gemäß 2.1.1/2.1.2 wird vom Bundesverband zusätzlich zum Bundesbeitrag erhoben und an den Landesverband abgeführt.
- 2.3. Selbständige Mitglieder übermitteln der Bundesgeschäftsstelle auf dem ihnen übersandten Formular ihren Landesverbandsbeitrag gleichzeitig mit der Auskunft über ihren Bundesbeitrag unter Anwendung der in der Beitragsordnung des BDLA-Bund festgelegten Pflichten, Formen und Fristen.
- 2.4. Sofern die Beitragsregelung gemäß 2.1.1/2.1.2 und 2.2 bei freischaffenden Landesverbandsmitgliedern, die BDLA-Partner in anderen Landesverbänden haben, Beitragsungerechtigkeiten zu Lasten des Mitglieds oder des Landesverbandes bewirkt, werden diese über eine gesonderte Beitragsrechnung ausgeglichen.
- 2.5. Der Landesverbandsbeitrag wird zum gleichen Zeitpunkt wie der Bundesbeitrag fällig.
- 2.6. Rückstände auf den Landesverbandsbeitrag sind wie solche auf den Bundesbeitrag vom Fälligkeitszeitpunkt an mit 1 % pro Kalendermonat zu verzinsen.
- 2.7. Ein Beitragsnachlass von 3 % wird in Abzug gebracht, wenn der Landesverbandsbeitrag - wie der Bundesbeitrag - für das folgende Kalenderjahr bis zum 31.12. des Vorjahres gezahlt wird.

3. Beiträge für Hospitanten

- 3.1. Der Jahresbeitrag für studierende Hospitanten beträgt **30.00 Euro**
- 3.2. Der Jahresbeitrag ab dem 1.1. des Kalenderjahres nach Abschluß des Studiums beträgt **50.00 Euro**
- 3.3. Der Mitgliedsbeitrag der Hospitanten wird vom Landesschatzmeister erhoben.
- 3.4. Der Mitgliedsbeitrag der Hospitanten sind bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- 3.5. Bei Zahlungsverzug des Beitrages von Hospitanten wird mit jeder Mahnung eine Mahngebühr erhoben in Höhe von **5.00 Euro**
- 3.6. Hospitanten bekommen, wenn sie ordentliches oder außerordentliches Mitglied werden, den bereits für das laufende Jahr gezahlten Mitgliedsbeitrag seitens des Landesverbandes anteilig erstattet.

ANHANG A Beitragsübersicht

Die Nomenklatur entspricht der Beitragssatzung des BDLA-Bund in der Fassung, wie sie seit dem 01.01.2003 gültig ist. Die redaktionelle Überarbeitung vom 13.08.2003 ist berücksichtigt.

Gruppe	Derzeitiger Bundesbeitrag	Landesverbandsbeitrag in Prozent des Bundesbeitrages	Landesverbandsbeitrag	Gesamtbeitrag Bundesverband und Landesverband
	EURO	%	EURO	EURO

Beiträge für selbständige Mitglieder

selbst. Mitgl. Grundbeitr.	1.0	588,00	35%	205,80	793,80
selbst. Mitgl. im 1. Jahr	1.1	147,00	35%	51,45	198,45
selbst. Mitgl. unt. 15.000 EUR/pA zu verst. Jahreseinkünften	1.1	147,00	35%	51,45	198,45
selbst. Mitgl. unt. 30.000 EUR/pA zu verst. Jahreseinkünften	1.2	294,00	35%	102,90	396,90
Partner im BDLA	1.2	294,00	35%	102,90	396,90
selbst. Mitgl. im 2. Jahr	1.2	294,00	35%	102,90	396,90
selbst. Mitgl. im 3. Jahr	1.3	441,00	35%	154,35	595,35
Partnerbüros, jeder weitere Partner (Mitglied im BDLA)		294,00	35%	102,90	396,90
Senioren ab 71. Lebensjahr		0,00	35%	0,00	0,00

Zuschläge für technische Mitarbeiter pro Mitarbeiter und Monat

bis zu 2 Mitarbeiter	2.0	21,00	35%	7,35	28,35
bis zu 4 Mitarbeiter	2.1	19,50	35%	6,82	26,32
bis zu 6 Mitarbeiter	2.2	19,00	35%	6,65	25,65
bis zu 8 Mitarbeiter	2.3	15,00	35%	5,25	20,25
bis zu 15 Mitarbeiter	2.4	12,00	35%	4,20	16,20
bis zu 25 Mitarbeiter	2.5	10,00	35%	3,50	13,50
über 25 Mitarbeiter	2.6	9,00	35%	3,15	12,15

Beiträge für Beamte und Angestellte

Beamte + Angestellte	3.0	165,00	35%	57,75	222,75
Senioren ab 66. Lebensjahr	3.1	82,00	35%	28,70	110,70
Teilzeitbeschäftigte, Elternzeit in Anspruch nehmende	3.1	82,00	35%	28,70	110,70
Senioren ab 71. Lebensjahr		0,00	35%	0,00	0,00

Beiträge für Hospitanten

ohne Diplom				30,00	30,00
mit Diplom				50,00	50,00

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.10.2003 in Königswinter beschlossen